



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Jochen Kohler, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Stöttner, Martin Wagle CSU,**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 2 Buchst. d in der Fassung des Änderungsantrags auf Drs. 18/10473 wird in Abs. 5a nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Dabei bleiben auch untergeordnete Dachgauben bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht, wenn
  1. sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5 m in Anspruch nehmen und
  2. ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m<sup>2</sup> beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“
2. § 1 Nr. 2 Buchst. f wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Doppeltbuchst. aa wird folgender Doppeltbuchst. aa vorangestellt:  
„aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:“.
  - b) Die bisherigen Doppelbuchst. aa und bb werden die Dreifachbuchst. aaa und bbb.
  - c) Folgender Doppelbuchst. bb wird angefügt:  
„bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Abs. 5a Satz 5 bleibt unberührt.“

### **Begründung:**

Art. 6 Abs. 5a trägt einem Bedürfnis der Großstädte Rechnung und perpetuiert für diese das aktuell geltende Recht. Mit dem Anfügendes eines weiteren Satzes geschieht dies auch für die abstandsflächenrechtliche Unbeachtlichkeit untergeordneter Dachgauben.